

„Doch weiter!“ — „Als ich drauf vom Un-
terhalte sprach,
Weil ich verwundet sey und ohne Stütze
Mein Weib und Kind — da plötzlich fuhr der
Schach

Von seinem Polster auf in wilder Hige
Und donnerte mich an: Ha, nur zu weit
Seht diese Unerfättlichkeit!
Aus meinen Augen! — Ich — ich fiel zur
Erde nieder —
Und rannte fort und schwur: Nein! niemals
kehr' ich wieder.“

„Ein unerhörter, ungeheurer Fall!
Bezwinget Euch! Versuchet noch einmal —“
„Hm! rief der greise Kriegesheld,
Indem er zähneknirschend lachte;
Man hört's Euch an, ihr kennt die Welt!
Wer Arm und Bein im Dienst des Va-
terlands verlor,
Der wäre wahrlich doch ein großer
Thor,
Wenn er aufs Betteln nicht gefaßt
sich machte!“

Rich überfiel, als ich dies las, ein Grauen.
Heil uns! so rief ich, daß gewiß kein Staat
In unsern vaterländischen Gauen —
Ein ähnlich Beispiel aufzuweisen hat. —

Beispiele von juristischem Witz und Scharfsinn.

Ob Sau oder Schaaf ein härteres
Schimpfwort sey? — das würden andere ehr-
liche Leute wahrscheinlich für ein eben so schwe-

res als abgeschmacktes Problem halten; aber
den Herren Juristen darf die Untersuchung die-
ser Frage durchaus nicht gleichgültig seyn,
denn sie können leicht in den Fall kommen,
darüber entscheiden und die Strafe der Injurie
darnach bestimmen zu müssen. — Nun wird
angenommen, daß zehn Schaafse erst eine
Heerde machen, da man hingegen fünf Schweine
schon eine Heerde nennet^{*)}: mithin würde der Ti-
tel Sau für eine geringere Beleidigung zu achten
seyn, als wenn Jemand mit dem Stachelna-
men Schaaf belegt würde.

Man streitet, zu was für einer Art des ab-
gesonderten Guts der Kinder (poculii) das
Pothengeld gehöre? — Brunne mann^{**)}
zählt es zu der Art, die man im Kriegsdienst
erwirbt: denn, sagt er, das Kind hat ja das
Pothengeld deswegen bekommen, weil es im
geistlichen Streit mit dem Teufel oblagte.

Das kanonische Recht verstatet die Ehe un-
ter Verwandten nur im fünften Grade, d. h.
ein Ururenkel erst darf sich mit seines Uru-
grofvaters Schwester verheirathen. — Tief in
der Physik liegt der Grund dieses Gesetzes;
zum Beweise, daß die heiligen Väter nie auf
der Oberfläche einer Sache blieben. Der

^{*)} Pagenstecher in quaest. jur. sel. n. 30 u. 4.

^{**)} Man zählt nämlich zwei Arten: 1) das,
was man im Kriege, und 2) das, was man
wo anders her erworben, z. B. von seinen
Aeltern oder sonst zum Geschenk erhalten hat.
Diese beiden Arten leiden verschiedene Unter-
abtheilungen, welche aber nichts weiter zur
Erläuterung der Sache beitragen.